

ANLAGE 5

Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
1.	<p>Regierungspräsidium Tübingen, Stellungnahme vom 10.11.2015: Keine Äußerung aus der Sicht der Raumordnung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.	<p>Landratsamt Ravensburg, Stellungnahme vom 09.12.2015: Stellungnahme der Sachbereiche: Kreisbaumeister, Vermessungs- und Flurbereinigungsamt, Umweltamt Sachgebiet Oberflächengewässer, Gewässerökologie, Hochwasserschutz, Umweltamt Sachgebiet Gewässerschutz, Sachbereich Abwasser, Umweltamt Sachgebiet Gewässerschutz, Sachgebiet Grundwasser keine Anregungen</p> <p>Stellungnahme Kreisbrandmeister Als nach VwV-Brandschutzprüfung zuständige Brandschutzdienststelle stimmen wir dem vorliegenden Bebauungsplan zu. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), i.V.m. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, LV.m. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziff. 	<p>Kenntnisnahme Die Einhaltung der Brandschutzvorschriften ist im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren sicherzustellen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>5.1 IndBauRL. Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber den Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit und schnellere Bedienbarkeit.</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Naturschutz 1.Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können (mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung) 1.1 Artenschutz, § 44 BNatSchG Im Verfahren nach § 13 und 13 a BauGB ist der Artenschutz abzarbeiten. Um auszuschließen, dass ein Verstoß gegen § 44 (1) BNatSchG vorliegt, muss nachgewiesen werden, dass die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Insbesondere muss geklärt werden, dass der Eingriff keine Auswirkungen auf streng geschützte Arten nach § 44 (1) BNatSchG bzw. FFH-Richtlinie 92/43 EWG Anhang IV a und b bzw. europäische Vogelarten hat. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Die Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG sind bei streng geschützten Arten nicht abwägbar. Die artenschutzrechtliche Problematik sollte durch einen Ökologen geprüft werden und das Ergebnis soll, soweit möglich, dann in den Bebauungsplan übernommen werden. Die vorhandene räumliche Situation lässt vermuten, dass dort</p>	<p>Kenntnisnahme Da es sich um ein Bestandsgebiet handelt, ist der Zeitpunkt und tatsächliche Umfang der Eingriffe derzeit noch nicht absehbar. Daher ist es notwendig die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abzarbeiten, da die Zerstörung von Lebensstätten nur bei Umsetzung des konkreten einzelnen Bauvorhabens unterbunden werden kann. Es ist davon auszugehen, dass sich die Situation von Natur und Landschaft bis zur Realisierung der Einzelvorhaben noch wesentlich ändern kann, so dass auf der Ebene der Bebauungsplanung die Belange des Artenschutzes nur im Grundsatz abgearbeitet werden können. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können durch die Festsetzungen und Hinweise im Bebauungsplan abgewendet werden; artenschutzrechtliche Verbote werden somit nicht verletzt. Die Durchführbarkeit des Bebauungsplans ist somit prognostisch gesichert. In den Bebauungsplan wird ein Hinweis auf den Artenschutz (Rodungszeiten, Umbau- und Abrissmaßnahmen) aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>besonders/streng geschützte Vogel-, Fledermaus- und Reptilienarten z.B. Höhlenbrüter, Reptilien, Amphibien, Fledermäuse (Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie) vorkommen könnten. Konkrete Kenntnisse hierzu liegen der Naturschutzbehörde als Lebensraum des Grünspechtes und anderer Nachfolgehöhlenbrüter vor.</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Bodenschutz Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. <u>Hinweis:</u> Bei Bodenarbeiten ist auf einen fachgerechten und schonenden Umgangs mit dem Boden zu achten. Siehe Broschüre "Bodenschutz beim Bauen" http://www.landkreis-ravensburg.de/site/LRA-RV/get/2799323/Flyer-Bodenschutz-beim-Bauen.pdf</p> <p>Stellungnahme Sachgebiet Altlasten Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können mit Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Überwindung</p> <p>Im nordwestlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, auf beiden Seiten der Springerstraße liegt die im Bodenschutz- und Altlastenkataster dokumentierte Altablagerung, "Ravensburg Südstadt" mit folgendem, wirkungspfadbezogenem Handlungsbedarf:</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p><u>Wirkungspfad Boden - Grundwasser:</u> Handlungsbedarf: B (Belassen) - Neubewertung bei Änderung der Exposition D.h., der Altlastenverdacht ist ausgeräumt. Bei der Untersuchung des Wirkungspfad Boden-Grundwasser sind die relevanten Prüfwerte eingehalten worden. Es besteht daher derzeit kein weiterer Handlungsbedarf. Prüfwertüberschreitungen können jedoch nicht ausgeschlossen werden, wenn sich die Expositionsbedingungen wesentlich verändern würden (Beispiel: durch Entsigelung kann eintretendes Niederschlagswasser Schadstoffe lösen). In diesem Fall wäre ggf. erneut zu bewerten, ob eine Gefahr für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser vorliegt.</p> <p><u>Wirkungspfad Boden - Mensch:</u> Handlungsbedarf: B (Belassen) – Entsorgungsrelevanz D.h., der Altlastenverdacht ist ausgeräumt. Bei der Untersuchung des bewerteten Wirkungspfad sind die relevanten Prüfwerte eingehalten worden. Es besteht daher kein weiterer Handlungsbedarf. Aufgrund der Schadstoffgehalte, die im Rahmen der Untersuchung festgestellt wurden oder aufgrund sonstiger konkreter Hinweise, kann bei Eingriffen in den Untergrund stellenweise verunreinigtes Erdmaterial angetroffen werden, das ggf. entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verwerten bzw. zu entsorgen ist.</p> <p><u>Wirkungspfad Boden - Nutzpflanze:</u> Handlungsbedarf: B (Belassen) - Neubewertung bei</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>Nutzungsänderung D.h., der Altlastenverdacht ist ausgeräumt. Bei der Untersuchung des Wirkungspfads Boden-Nutzpflanze sind die relevanten Prüfwerte eingehalten worden. Bei der derzeitigen Nutzung besteht damit kein weiterer Handlungsbedarf. Allerdings lägen möglicherweise Prüfwertüberschreitungen vor, wenn eine andere "höherwertigere" Nutzung auf der Fläche realisiert würde (Beispiel: Nutzgarten auf bislang versiegelter Fläche). In diesem Fall wäre ggf. erneut zu bewerten, ob eine Gefahr für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze vorliegt.</p> <p>Für die <u>Springerstraße 12, Flst. Nr. 2334/2</u> gilt für den Wirkungspfad Boden – Nutzpflanze folgende Bewertung: Handlungsbedarf: Sanierung – Sicherungsmaßnahme Die Auswertungen der Untersuchungsergebnisse ergaben unter Annahme der möglichen Nutzung als Nutzgarten ('Ausblendung' der aktuellen Nutzung) Prüfwertüberschreitungen für Flurstück 2334/2. Damit besteht für diese Grundstücke für den Wirkungspfad Boden-Nutzpflanze Sanierungsbedarf.</p> <p>Vorgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Baumaßnahmen im Bereich der kartierten Altablagerung sind unter Aufsicht ein Fachbauleiters Altlasten durchzuführen. Der Fachbauleiter ist verantwortlich für die wirkungspfad- und nutzungsbezogene Einhaltung der Prüfwerte nach den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung sowie für die ordnungsgemäße Entsorgung und Verwertung von Aushubmaterial entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen. 2. Nach BauGB § 9 Abs. 5 Nr. 3 sind im Bebauungsplan Flächen 	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>zu kennzeichnen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. Die Altablagerung ist im Bebauungsplan zu kennzeichnen.</p> <p>Rechtsgrundlage: BauGB § 1 Abs. 5 und § 9 Abs. 5 Nr. 3, BodSchG § 4 (2), BBodSchG §§ 1, 4, 7, 9, 10, 13, 14, 15, LAbfG § 5a</p>	<p>Wird berücksichtigt Die im Bodenschutz- und Altlastenkataster dokumentierten Flächen sind im Bebauungsplan gekennzeichnet. Weitergehende Maßnahmen erfolgen im Rahmen der einzelnen Baumaßnahmen und werden im Baugenehmigungsverfahren vereinbart.</p>
3.	<p>Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, Stellungnahme vom 09.11.2015: Vom Bebauungsplan "Mörikeweg/Springerstraße/Weissenbachstraße" sind keine zu beachtenden Ziele der Raumordnung nach dem Regionalplan im Sinne von § 1 Abs. 4 BauGB, der §§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 ROG sowie § 4 Abs. 1 und 4 LplG betroffen. Der Regionalverband bringt zum oben angeführten Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4.	<p>EnBW Regional AG, Stellungnahme vom 26.11.2015: Gegen das Bebauungsplanverfahren erheben wir keine Einwände, da sich im Geltungsbereich keine Anlagen von uns befinden (Versorgungsgebiet der "technische Werke Schussental" TWS).</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
5.	<p>Amprion GmbH, Stellungnahme vom 13.11.2015: Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Stellungnahme	Wertungsvorschlag
	<p>heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.</p>	
6.	<p>terraneis bw GmbH, Stellungnahme vom 09.11.2015: In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terraneis bw GmbH u. des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden, Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
7.	<p>Kabel BW, Stellungnahme vom 19.11.2015: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
8.	<p>Deutsche Telekom AG, Stellungnahme vom 24.11.2015: Vielen Dank für Ihre Informationen. Das Gebiet ist bereits voll von uns versorgt. Ein Übersichtsplan ist beigefügt.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>